
I. Veröffentlichung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung DIEBERGGRUPPE für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. I. S. 318) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Dieberggruppe am 28. November 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	405.834 EURO
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 372.855 EURO
mit einem Saldo von	32.979 EURO

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EURO
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EURO
mit einem Saldo von	0 EURO

mit einem **Überschuss** von **32.979 EURO**,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	81.360 EURO
---	--------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	386.400 EURO
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	724.400 EURO
mit einem Saldo von	- 338.000 EURO

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	338.000 EURO
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	53.950 EURO
mit einem Saldo von	+ 284.050 EURO

mit einem **Zahlungsmittelüberschuss** des Haushaltsjahres von **27.410 EURO**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **338.000 EURO** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2026 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 EURO** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Wasserbenutzungsgebühr

Die Wasserbenutzungsgebühr (Verkauf von Wasser) beträgt seit **1. Januar 2023** pro cbm **1,60 EUR (netto)**.

Grundgebühr

Die Grundgebühr für den Wasserzähleranschluss an die Versorgungsleitung wird je angefangenen Kalendermonat festgesetzt. Sie beträgt pro Kalendermonat seit 1. Januar 2018 **4,50 € (netto)** zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Wasserzählermiete

Die Wasserzählermiete beträgt netto pro Kalendermonat für

Wasserzähler bis zu	5 cbm Durchlass (QN 2,5)	0,80 EUR
	10 cbm Durchlass (QN 6,0)	1,50 EUR
	20 cbm Durchlass (QN 10,0)	3,10 EUR
	Verbundzähler, Großwasserzähler	1,4 % der
		Anschaffungskosten

Die Wasserzählermiete für **Funkzähler** beträgt netto pro Kalendermonat für

Wasserzähler bis zu	5 cbm Durchlass (QN 2,5)	1,80 EUR
	10 cbm Durchlass (QN 6,0)	2,50 EUR
	20 cbm Durchlass (QN 10,0)	4,10 EUR
	Verbundzähler, Großwasserzähler	1,4 % der
		Anschaffungskosten

Verwaltungsgebühr

Das vom Anschlussnehmer veranlasste Ablesen beträgt **15,00 EUR (netto)**.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wird nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der als Teil des Haushaltsplans am 28. November 2025 beschlossene Stellenplan.

§ 8

- (1) Als nicht erheblich im Sinne des § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO und damit nicht der Zustimmung der Verbandsversammlung bedürftig gelten
 1. alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind,
 2. alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu 5.000 EURO.
- (2) Anstelle der Grenze von 5.000 EURO nach Abs. 1 Ziffer 2 gilt für überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen
 1. im Ergebnishaushalt die Grenze von 10.000 EURO, sofern dadurch die Aufwendungen des Budgets um nicht mehr als 25 % überschritten werden,
 2. bei Investitionsmaßnahmen im Finanzhaushalt die Grenze von 15.000 EURO, sofern dadurch das Investitionsbudget (Maßnahmenbudget) einschließlich der in früheren Jahren bereitgestellten Mittel nicht um mehr als 25 % überschritten wird.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 des Zweckverbandes Wasserversorgung Dieberggruppe wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Gemäß § 18 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in Verbindung mit § 97a HGO der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) erteile ich die Genehmigung für den in der Haushaltssatzung 2026 des Zweckverbandes Wasserversorgung Dieberggruppe zur Finanzierung von Investitionen vorgesehenen Gesamtbetrag der Kreditaufnahme in Höhe von 338.000,00 € nach § 103 Abs. 2 HGO sowie für den Höchstbetrag der Liquiditätskredite in der Höhe von 100.000,00 € nach § 105 Abs. 2 HGO.

Gießen, 2. April 2026

Anita Schneider, Landrätin

III. Offenlage

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 9. bis 30.04.2026 bei dem Vorstandsvorsteher, Herrn Michael Harnack, Wiesenstr. 1, 35466 Rabenau-Geilshausen, aus. Um telefonische Anmeldung unter 06407/950888 wird gebeten.

Grünberg, 8. April 2026

Michael Harnack, Vorstandsvorsteher